



Information zur unverbindlichen Interessenbekundung

Grundstück „Alte Gerberei“

1. Anlass und Ziel

Die Stadt Saarburg beabsichtigt grundsätzlich, das Grundstück „Alte Gerberei“ zeitnah zu veräußern.

Die Veräußerung soll jedoch nur erfolgen, wenn ein Kaufinteressent ein aus Sicht der Stadt überzeugendes und mit den städtischen Entwicklungszielen vereinbares Entwicklungs- und Nutzungskonzept vorlegt und zugleich ein für die Stadt akzeptables Kaufangebot abgibt.

Mit der vorliegenden Interessenbekundung möchte die Stadt daher geeignete Interessenten sowie deren Vorstellungen zur Entwicklung der Fläche und ihre Kaufangebote kennenlernen.

2. Unverbindlichkeit

Die vorliegende Interessenbekundung stellt kein verbindliches Verkaufsangebot der Stadt Saarburg und keine Aufforderung zur Abgabe eines rechtlich bindenden Kaufangebots dar.

Die Teilnahme begründet insbesondere keinen Anspruch auf:

- den Verkauf oder die Übertragung des Grundstücks,
- die Aufnahme oder Fortführung von Vertragsverhandlungen,
- die Berücksichtigung in einem etwaigen späteren Verfahren,
- die Schaffung bestimmten Baurechts oder
- den Ersatz von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Interessenbekundung entstehen.

Die Stadt Saarburg ist nicht verpflichtet, das Grundstück an einen der Teilnehmer der Interessenbekundung zu veräußern.

Die Stadt behält sich insbesondere vor, nach Auswertung der Interessenbekundungen mit einem, mehreren oder keinem der Interessenten weitere Gespräche zu führen, weitere Informationen oder Konkretisierungen anzufordern, die Rahmenbedingungen einer möglichen Veräußerung zu verändern oder von einer Veräußerung abzusehen.

Eine Entscheidung über eine Veräußerung und die Auswahl eines Erwerbers erfolgt ausschließlich durch das hierfür zuständige städtische Gremium.

3. Grundstück und Preisvorstellung

Das Grundstück „Alte Gerberei“ hat eine Fläche von ca. 7.000 m².

Die Stadt legt der Interessenbekundung eine Kaufpreisvorstellung von grundsätzlich **104,00 EUR je m²** zugrunde.

Interessenten werden gebeten, im Rahmen ihrer Interessenbekundung den von ihnen angebotenen Kaufpreis ausdrücklich anzugeben.

Die Angabe der städtischen Kaufpreisvorstellung stellt kein Verkaufsangebot dar.

4. Erschließung und Entwicklungskosten

Die Fläche ist derzeit nicht erschlossen.

Für den Fall einer späteren Veräußerung ist vorgesehen, dass sämtliche Kosten der erforderlichen Erschließung sowie die im Zusammenhang mit der Entwicklung des Grundstücks entstehenden Kosten vom zukünftigen Erwerber getragen werden.

Interessenten sollen diese Rahmenbedingung bei der Erstellung ihres Kaufangebots und ihres Entwicklungskonzeptes berücksichtigen.

5. Altlasten

Eventuell vorhandene Altlasten und die hieraus gegebenenfalls entstehenden Untersuchungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten sollen im Falle einer Veräußerung grundsätzlich vom Erwerber getragen werden.

Die endgültige vertragliche Regelung bleibt einem etwaigen Grundstückskaufvertrag vorbehalten.

6. Entwicklungsziele der Stadt

Die zukünftige Nutzung des Grundstücks soll insbesondere dem Wohnen dienen.

Interessenten werden gebeten, ein Entwicklungs- und Nutzungskonzept vorzulegen, aus dem insbesondere die vorgesehene Nutzung, Art und Umfang der geplanten Bebauung sowie die grundsätzliche städtebauliche Konzeption hervorgehen.

Das Konzept soll der Stadt ermöglichen zu beurteilen, ob die Vorstellungen des Interessenten grundsätzlich mit den Entwicklungszielen der Stadt für die Fläche vereinbar sind.

7. Bauleitplanung

Für die beabsichtigte Entwicklung der Fläche ist voraussichtlich die Schaffung entsprechenden Baurechts erforderlich.

Die erforderliche Bauleitplanung soll in Abstimmung mit der Stadt Saarburg und der zuständigen Verwaltung vorbereitet werden. Die mit der projektbezogenen Planung und Entwicklung verbundenen Kosten sollen grundsätzlich vom zukünftigen Erwerber bzw. Investor getragen werden.

Die kommunale Planungshoheit bleibt hiervon uneingeschränkt unberührt. Aus der Interessenbekundung, einer etwaigen Auswahl als Interessent oder dem Abschluss eines Grundstückskaufvertrages entsteht kein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans oder auf die Schaffung eines bestimmten Baurechts.

8. „Alte Gerberei“

Die Stadt begrüßt ausdrücklich Konzepte, die einen Wiederaufbau bzw. eine Wiederherstellung und einen dauerhaften Erhalt der „Alten Gerberei“ vorsehen.

Interessenten sollen daher darstellen, ob und in welcher Form sie einen Wiederaufbau bzw. eine Wiederherstellung und einen dauerhaften Erhalt in ihr Entwicklungskonzept integrieren würden.

Die Stadt ist grundsätzlich bereit, eine solche Verpflichtung bei der Festlegung des endgültigen Kaufpreises angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang einer möglichen Kaufpreisreduzierung sowie die hierfür erforderlichen vertraglichen Verpflichtungen würden gegebenenfalls erst im Zusammenhang mit einer konkreten Verkaufsentscheidung festgelegt.

9. Inhalt der Interessenbekundung

Interessenten werden gebeten, mindestens folgende Angaben einzureichen:

- Name und Kontaktdaten des Interessenten bzw. Unternehmens,
- kurze Darstellung des Interessenten und gegebenenfalls vergleichbarer Projekte,
- Entwicklungs- und Nutzungskonzept für das Grundstück,
- Vorstellungen zum Umgang mit der „Alten Gerberei“,
- angebotener Kaufpreis je Quadratmeter bzw. Gesamtkaufpreis,
- wesentliche Bedingungen oder Voraussetzungen, unter denen das Kaufangebot steht,
- Angaben zum vorgesehenen zeitlichen Ablauf der Entwicklung.

Die eingereichten Unterlagen dürfen ausdrücklich als vorläufige Konzeptvorstellungen ausgestaltet sein. Eine vollständige Ausführungs- oder Genehmigungsplanung wird im Rahmen der Interessenbekundung nicht erwartet.

10. Frist

Interessenbekundungen können bis zum **21. Oktober 2026** bei der Stadt Saarburg eingereicht werden.

Die Frist dient der strukturierten gemeinsamen Auswertung der eingegangenen Interessenbekundungen.

11. Weiteres Vorgehen

Nach Ablauf der Frist wird die Stadt die eingegangenen Kaufangebote und Entwicklungskonzepte auswerten.

Dabei sollen insbesondere die wirtschaftlichen Konditionen des Angebots, die Qualität und Realisierbarkeit des Entwicklungskonzeptes sowie dessen Vereinbarkeit mit den Entwicklungszielen der Stadt berücksichtigt werden.

Die Stadt kann anschließend insbesondere weitere Gespräche mit einzelnen oder mehreren Interessenten führen und Konkretisierungen oder Änderungen der Konzepte und Angebote erörtern.

Die Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls an welchen Interessenten das Grundstück veräußert wird, bleibt einer gesonderten Beschlussfassung des zuständigen städtischen Gremiums vorbehalten.

Bis zu einer entsprechenden Beschlussfassung und dem Abschluss eines notariellen Grundstückskaufvertrages entsteht keine Verpflichtung der Stadt zur Veräußerung des Grundstücks.